



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 035-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.60

Eingereicht am: 11.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stocker (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1024/2021 vom 01. September 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Für sehr viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etikette SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 m betragen. Solche Abstände kann der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion (Reduktionsmassnahmen) trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrünten Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018). Der Regierungsrat des Kantons Zürich fasste am 29. April 2020 den Beschluss Nr. 428/2020. Er hält dabei unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen unzureichend bzw. die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern? Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?
2. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
3. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?
4. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?

5. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?
6. Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?
7. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (z. B. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
8. Wie viele Personalstellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrats genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

Antwort des Regierungsrates

Landwirtschaftliche Betriebe werden regelmässig im Rahmen der Bundesvorgaben für Direktzahlungen kontrolliert. Die Kontrollpunkte und der Kontrollrhythmus werden vom Bund in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) festgelegt. Die Entnahme von Pflanzen- und Erdproben ist Teil der risikobasierten Kontrollen gemäss VKKL. Zusätzlich werden auch bei Verarbeitungsbetrieben und durch den Detailhandel Rückstandsanalysen gemacht, die insbesondere bei Obst und Gemüse eine wesentliche Bedeutung hinsichtlich eines korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) haben. Die Kontrollen im Zusammenhang mit den verschiedenen Labels wie Bio-Suisse und IP-Suisse zielen ebenfalls auf den korrekten Einsatz der PSM ab.

Zu den Fragen:

1. Kontrollen erfolgen einerseits bezüglich der Einhaltung des Pufferstreifens entlang von Oberflächengewässern und andererseits hinsichtlich der von den Bewirtschaftenden festgehaltenen PSM-Behandlungen. Im Rahmen der Schulung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure durch die Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern werden jährlich Schwerpunkte gesetzt. Beispielsweise werden die Kontrollierenden so instruiert, dass sie kritische PSM gezielt kontrollieren können. Ergänzt werden diese Kontrollen durch die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) koordinierten Probenahmen. Das BLW publiziert die Ergebnisse der Kontrollen im jährlich erscheinenden Agrarbericht.
2. 2019 wurden im Rahmen der ÖLN-Kontrolle bei 2733 Betrieben die auf dem Betrieb eingesetzten PSM-Anwendungen kontrolliert. Im gleichen Jahr wurde bei weiteren 2819 Betrieben die Einhaltung der vorgeschriebenen Pufferstreifen inkl. 6 m-Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern (als ungedüngtes Grünland ohne PSM-Einsatz) kontrolliert. Gemäss Zuteilung des BLW werden zudem jährlich bei 18 Betrieben aus allen Kantonsteilen Pflanzenproben auf PSM analysiert. In spezifischen Fällen werden noch zusätzliche Kontrollen durchgeführt. So wurde beispielsweise im Jahr 2020 bei 25 Betrieben die Einhaltung des Chlorothalonil-Verbots kontrolliert.
3. Es wurden folgende Verstösse festgestellt:
 - Nicht zulässige PSM, mangelhafte Dokumentation, fehlende Sonderbewilligungen, usw. (Kontrolle des PSM-Einsatzes): jährlich 13 bis 15 Betriebe
 - Nicht zulässiges PSM im Kontext der angemeldeten Bundesprogramme (Kontrolle von Pflanzenproben mit PSM-Analyse): jährlich 0 bis 5 Verstösse

Zudem wurde auch der PSM-Einsatz im Zusammenhang mit Pufferstreifen überprüft. Aufgrund der Datenerhebung (keine Detailerhebung zu den Pufferstreifenverstössen) können allerdings keine detaillierten Angaben zu den effektiven PSM-Verstössen im Zusammenhang mit Pufferstreifen gemacht werden.

Die Direktzahlungsverordnung (Anhang 8 der DZV, SR 910.13) regelt die Sanktionierung bei Verstössen. So wurde der nicht-konforme Einsatz von PSM mit CHF 600 je Hektare betroffene Fläche sanktioniert.

4. Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern koordiniert die Kontrollen und legt im Rahmen der Risikoselektion (gemäss VKKL) die zu kontrollierenden Betriebe und Kulturen fest.
5. Mit Pflanzenproben nach Vorgaben des BLW wird der Einsatz der zugelassenen Mittel in den entsprechenden Kulturen zum entsprechenden Behandlungszeitpunkt geprüft. Mit den vom Bund vorgegebenen betriebsbezogenen Kontrollen kann anhand einer Pflanzen- oder Bodenprobe die Einhaltung erhöhter Abstände einzelner PSM nicht geprüft werden.
6. Die Analysekosten wurden bisher durch das BLW übernommen. Gestützt auf die Berechnung des BLW kostet eine Analyse rund CHF 500 bei 1000 Laboranalysen. Zusätzliche Kosten für das Vergabeverfahren sind darin nicht enthalten. Die eigentliche Probenahme wird durch eine akkreditierte Kontrollorganisation vorgenommen und kostet rund CHF 150 pro Betrieb. Diese Kosten werden durch das LANAT bezahlt. Weitere spezifische Analysen (z.B. Chlorothalonil-Untersuchungen im Jahr 2020) kosten ebenfalls rund CHF 500 pro Probe. Diese werden ebenfalls durch das LANAT getragen.
7. Bei der Anwendung von PSM gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, SR 813.1). Darin wird die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit PSM geregelt. Die in der Frage aufgeführten Punkte gehören zur Sorgfaltspflicht. Deren Einhaltung liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Bewirtschaftenden oder der Lohnunternehmen. Diesbezüglich sind die Kontrolle der PSM-Geräte (mindestens alle 3 Jahre) sowie die durch die Fachstelle Pflanzenschutz und das INFORAMA wahrgenommene Beratung und Sensibilisierung entscheidend. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt werden zudem die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Reduktion und korrekten Anwendung von PSM unterstützt.
8. Die Kontrollen gemäss VKKL werden durch akkreditierte Kontrollorganisationen (z.B. KUL, bio inspecta AG, Bio Test Agro AG) gemäss Leistungsvereinbarung durchgeführt. Das LANAT ist für die Kontrollkoordination verantwortlich und nimmt seine Aufsichtsfunktion über alle Kontrollorganisationen wahr. Wie viele Stellenprozente ausschliesslich für die Kontrollen der Einhaltung der Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer eingesetzt wurden, lässt sich nicht beziffern. Es erfolgt keine Zeiterfassung der einzelnen Kontrollpunkte. Für die Umsetzung des beschriebenen, heutigen Vollzugs sind grundsätzlich genügend Ressourcen vorhanden.

Verteiler

– Grosser Rat